

## Verfahrenseinstellung

Einstellungsverfügung gemäss Artikel 319 ff. StPO (SR 312.0) der Bundesanwaltschaft gegen *Raymond Pousaz*, geb. 14. September 1943, von Ollon VD, verstorben am 5. Januar 2009, vertreten durch RA Dr. Stefan Suter, Clarastrasse 56, 4005 Basel.

1. Das Strafverfahren gegen *Raymond Pousaz*, † vgt. wegen gewerbsmässigem Betrug evtl. Veruntreuung, Geldwäscherei, Urkundenfälschung, ungetreue Geschäftsbesorgung und Misswirtschaft wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. d StPO).
2. Zivilklagen werden nicht behandelt und auf den Zivilweg verwiesen (Art. 320 Abs. 3 StPO).
3. Von den beschlagnahmten Vermögenswerten wird ein Betrag von 2 800 000 Franken eingezogen (Art. 70 Abs. 1 StGB). Darüber hinaus gehend wird die Beschlagnahme von Vermögenswerten und portablen Computern aufgehoben.
4. Die Verfahrenskosten, pauschal bestimmt auf 105 000 Franken, trägt die Bundeskasse.
5. Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

### *Rechtsmittel*

Gegen diese Verfügung kann nach Artikel 322 Absatz 2 StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, erhoben werden.

1. November 2011

Bundesanwaltschaft:

Werner Pfister, Staatsanwalt